

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.953/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG DR GERALD EBERHARD
PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202316
IHR ZEICHEN • BMJ-Z11.008/0002-I 8/2012

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 – SchiedsRÄG 2012);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Zum Einleitungssatz:

Es sollte „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2011 und die Kundmachungen BGBl. I Nr. 96/2011 und BGBl. I Nr. 108/2011“ lauten (vgl. LRL 124).

Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es sollte (vorbehaltlich der im Stabilitätsgesetz 2012 vorgesehenen Änderungen des GGG) „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2011 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 142/2011“ lauten (vgl. LRL 124).

Zu Z 2, 4 und 6:

Die Novellierungsanordnungen sollten jeweils nach folgendem Schema formuliert werden: „Der Tarifpost xy wird xy angefügt:“.

Im vorgeschlagenen Art. VI Z 47 zweiter Satz sollte es statt „wenn“ besser „in denen“ lauten. Eine sprachliche Vereinheitlichung mit dem vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2 wird angeregt.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

In Abs. 1 sollte es „Art. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)“ lauten.

In Abs. 2 sollte es „§ 615, § 616 Abs. 1 und § 617 Abs. 8 bis 11 in der Fassung des Art. 1 dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn ...“ lauten.

Zum Vorblatt und Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wäre auch die Kompetenzgrundlage für die Änderung des Gerichtsgebührengesetzes anzugeben (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG: „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“ bzw. § 7 Abs. 1 F-VG 1948).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen


Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	M2RWB/tmWnbSTiz1R7A5OvTeSF+iY0L6FwGr1vWfmKse9MWD9mOs322fh0/hDxKQXIE abPnEwvRpS50goE9eNo9iewBkTPEt0LN/AnWLws2vQkLuSesZTXTHOYI7vigmBYuSes 7g3K5kXDqWb8miMov2kF18lpngHDDhTUnBelw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt, O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-03-01T08:54:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	